

Nr. in der Abwägungstabelle	Institution	Zusatz	Keine Bedenken Datum der Antwort	Hinweise / Bedenken Datum der Antwort
<b>Behörden/Verbände</b>				
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW		12.03.2021
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 22.5 (KBD)		04.03.2021
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw)	Referat Infra I 3		04.03.2021
4	Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH			10.03.2021
5	Ertfverband			15.03.2021
6	Geologischer Dienst NRW	Landesbetrieb		10.03.2021
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Vile-Eifel Abteilung 4 / Betrieb & Verkehr		25.03.2021
8	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		17.03.2021
<b>Kommunen und Kreise</b>				
9	StädteRegion Aachen	A 70 - Umweltamt		24.03.2021
<b>Natur/ Ökologie/ Landwirtschaft</b>				
10	BUND Kreisgruppe Aachen-Land	Kreisgruppe Aachen-Land		12.03.2021
	NABU Kreisverband Aachen	Kreisverband Aachen-Land		11.03.2021
<b>Verkehr</b>				
11	ASEAG AG			22.03.2021
<b>Versorgungsunternehmen etc.</b>				
12	Regionetz (STAWAG/EWV)			18.03.2021
13	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Bergschäden		11.03.2021 17.03.2021
14	EBV GmbH			24.03.2021
x	enwor GmbH	energie & wasser vor ort	16.03.2021	
x	Vodafone GmbH		22.03.2021	

Originalschreiben mit Hinweisen / Bedenken siehe Anlage 5

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 12.03.2021</b>		
	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf V“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Düren 1“ und „Zukunft“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf V“ ist die EBV GmbH. Eigentümerin der beiden Bergwerksfelder „Düren 1“ und „Zukunft“ ist die RWE Power AG.</p> <p>In den derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Planbereich kein umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert. Das Plangebiet liegt im Bereich der ehemals bergbaulich genutzten Fläche des Braunkohlentagebaus „Zukunft“. Die Gewinnung von Braunkohle in diesem Bereich wurde vor Jahrzehnten eingestellt. Anschließend wurde die Fläche als Innenkippe des Braunkohlentagebaus „Zukunft“ genutzt und abschließend rekultiviert. Die Bergaufsicht für diese Fläche endete bereits vor einigen Jahren.</p>	<p>Die Informationen zu den Bergwerksfeldern „Glückauf V“ (Steinkohle) sowie „Düren 1“ und „Zukunft“ (Braunkohle) werden in die Begründung unter Pkt. 6 ‚Altbergbau‘ aufgenommen (siehe S. 12 der Begründung)</p> <p>Sowohl die RWE Power AG (siehe Pkt. 13) als auch die EBV GmbH (siehe Pkt. 14) sind beteiligt worden und haben sich zur Planung geäußert.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	<p>Der Planbereich ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht direkt betroffen, jedoch liegt der Planbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p>	Aufgrund der Lage im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen wurde ein entsprechender Hinweis zu Grundwasserabsenkungen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Es wird empfohlen, bezüglich der Grundwasserabsenkung eine Anfrage an die vorgenannte RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.	Sowohl die RWE Power AG (siehe Pkt. 13) als auch der Erftverband (siehe Pkt. 5) sind beteiligt worden und haben sich zur Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dezernat 22.5 (KBD) – Schreiben vom 04.03.2021</b>		
	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Findet im Rahmen der Baumaßnahme kein erheblicher Bodeneingriff (weniger als 80 cm Tiefe) statt oder kam es zu erheblichen Geländeänderungen seit dem Ende des 2. Weltkrieges (z.B. Bodenaustausch, Auskiesungen, Auffüllungen etc.), ist eine solche Oberflächendetektion / Flächenräumung nicht erforderlich.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung wird im Bebauungsplan unter II. ‚Hinweise‘ aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
3	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – Schreiben vom 04.03.2021</b>		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen.</p>	<p>Bei Berücksichtigung müssten entsprechende Festsetzungen prinzipiell für eine Vielzahl von Bebauungsplänen im Stadtgebiet getroffen werden, da das Fluggebiet nicht explizit auf das Plangebiet beschränkt bleibt. Diese Festsetzungen sind mit einem relativ hohen baulichen Aufwand verbunden, der nicht flächendeckend im Stadtgebiet vorgeschrieben werden kann.</p> <p>Von Festsetzungen zur Vermeidung von Lärm- und Abgasimmissionen im Bebauungsplan wird hier abgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<b>Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH – Schreiben vom 10.03.2021</b>		
	<p>Es wäre zu begrüßen, wenn Gebäude und Außenanlagen unter Aspekten der Ressourceneffizienz geplant und gebaut würden. (Bsp. Tiny-Houses)</p>	<p>Der Grundsatzbeschluss vom 17.02.2021 garantiert ein „Ressourcen-, kreislaufgerechtes und klimaschutzeffizientes Bauen in Eschweiler nach dem Faktor X-Konzept“. U.a. sind alle neu zu errichtenden städtischen Gebäude nach dem Faktor X-Konzept zu entwickeln und umzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	<b>Erftverband – Schreiben vom 15.03.2021</b>		
	Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten.	Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan unter II. „Hinweise - Grundwasserstand“ aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6	<b>Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb – Schreiben vom 10.03.2021</b>		
	<p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <p>- Stadt Eschweiler, Gemarkung Dürwiß: 3 / T</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen etc.</p>	Nach DIN 4149 gehört Dürwiß zur Erdbebenzone 3 sowie zur Untergrundklasse T (Baugrundklasse C-T). Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel Abteilung 4 / Betrieb &amp; Verkehr – Schreiben vom 25.03.2021</b>		
	Im Einmündungsbereich L 238 / Jülicher Straße besteht eine unzulässige Markierung, wodurch eine Nebeneinanderaufstellung der Fahrzeuge die Sichtbeziehungen behindert.	Die Rechtmäßigkeit der bestehenden Fahrbahnmarkierung wird seitens des Ordnungsamtes geprüft. Die Erarbeitung einer Markierungslösung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Im vorliegenden Fall wird eine außerhalb der Ortschaft Dürwiß liegende Fläche, die bisher einer anderen Nutzung (Parkplatz) unterliegt, einer bemerkenswerten Änderung/ Erweiterung unterzogen. Die derzeitige Zuwegung erfährt einen erheblich anderen Verkehr im Rahmen einer Nutzungsänderung.	Im Zuge des Wegfalls der vorhandenen Parkplätze ist eine Neuordnung der verbleibenden Parkplatzfläche erforderlich, wodurch auch die Zuwegung zum Kindergarten entsprechend angepasst werden kann. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Innerörtlich gelegene Kindergärten mit direktem Zugang zu einer Landesstraße erfahren gem. StVO eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h. Dies ist an der freien Strecke der Landesstraße nicht vorzusehen. Durch die mind. 250 m entfernt liegende Bushaltestelle ist anzunehmen, dass Eltern ihre Kinder mit dem Fahrzeug zum Kindergarten bringen und abholen. Dies beutet 4 Fahrbeziehungen/ Tag und Kindergartenkind.</p>	<p>Der geplante Kindergarten befindet sich nicht innerorts und erhält keinen direkten Zugang zur Landesstraße, sondern soll rückwärtig über den heutigen Parkplatz erschlossen werden. Die Verwaltung teilt die Meinung, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der freien Strecke der Landesstraße auf 30 km/h hier nicht vorzunehmen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 238, auch künftig nicht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Die Regelung von Kostenübernahmen eventueller Maßnahmen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Aufgrund der maximal zweigeschossigen Bauweise und des Abstandes des Kindergartens zur Lärmquelle Fahrbahn sind störende Lärmreflexionen in einem verträglichen Rahmen zu erwarten. Auf den Hinweis gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB wird daher verzichtet.</p> <p>Die Vorgaben des Immissionsschutzrechts bleiben hiervon jedoch unberührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<b>LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Schreiben vom 17.03.2021</b>		
	<p>Es werden keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes erkannt. Es sei jedoch zu beachten, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden und daher diesbezüglich nur eine Prognose möglich sei.</p> <p>Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und gebeten, entsprechende Hinweise in die Planungsunterlagen aufzunehmen.</p>	<p>Es wurde ein entsprechender Hinweis bzgl. der Bodendenkmalpflege in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9	<b>StädteRegion Aachen, A 70 - Umweltamt – Schreiben vom 24.03.2021</b>		
	<p><u>Allgemeiner Gewässerschutz</u></p> <p>Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweist das Umweltamt auf sein Rundschreiben vom 21.09.2017 – Niederschlagswasserbeseitigung. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Nach ersten Erkenntnissen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Planbereich nicht möglich, da der Boden aufgrund ungünstiger geologischer Verhältnisse (Rekultivierungsfläche RWE) keine gute Versickerungsfähigkeit aufweist.</p> <p>Zur Niederschlagswasserentsorgung wird zurzeit ein Entwässerungskonzept erstellt, welches im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird. Hier wird geprüft, ob die Einleitung des Niederschlagswassers in den angrenzenden Wegeseitengraben der L 238 erfolgen kann.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	<p>Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.</p> <p>Für die Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes ist eine Anzeige gemäß § 57.1 LWG bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Hier ist darzustellen und nachzuweisen, dass das bestehende Kanalnetz die zusätzlich anfallenden Niederschlagswässer aufnehmen kann.</p>	Schmutzwässer werden der öffentlichen Kanalisation der Laurenzberger Straße zugeleitet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Gemäß dem Abschnitt 7.3 „Immissionsschutz“ der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 248, Stand 25.01.2021, werden Angaben zum Immissionsschutz im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Es wird um erneute Beteiligung gebeten, sobald die Ergänzung erfolgt ist.</p>	<p>Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsemissionsbelastung der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straße wird auf den Hinweis gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB verzichtet (siehe auch Stellungnahme zu Pkt. 7). Die Vorgaben des Immissionsschutzrechts bleiben hiervon jedoch unberührt.</p> <p>Von einer erneuten Beteiligung kann daher abgesehen werden.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Natur und Landschaft</u> Es bestehen keine Bedenken. Die im weiteren Verfahren durchzuführende Artenschutzuntersuchung ist vorzulegen.	Die Artenschutzprüfung (ASP I) wird zurzeit erstellt. Sobald die ASP vorliegt, wird diese weiter gegeben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>10</b>	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b>		
	<b>BUND Kreisgruppe Aachen-Land – Schreiben vom 12.03.2021</b>		
	Es wird um Zusendung der ASP gebeten.	Die Artenschutzprüfung (ASP I) wird zurzeit erstellt. Sobald die ASP vorliegt, wird diese weiter gegeben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	<b>NABU Kreisverband Aachen-Land – Schreiben vom 11.03.2021</b>		
	Es werden Photovoltaikanlagen oder Solarmodule auf den Dächern gefordert.	Photovoltaik- oder Solaranlagen sind im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen und allgemein zulässig, können aber nicht zwingend festgesetzt werden. Ein Grundsatzbeschluss vom 17.02.2021 garantiert ein „Ressourcen-, kreislaufgerechtes und klimaschutzeffizientes Bauen in Eschweiler nach dem Faktor X-Konzept“. U.a. sind alle neu zu errichtenden städtischen Gebäude nach dem Faktor X-Konzept zu entwickeln und umzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aus pädagogischen Erwägungen sollten mehrere Nistkästen angebracht werden.	Nistkästen sind im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen und allgemein zulässig, können aber nicht zwingend festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>11</b>	<b>ASEAG AG – Schreiben vom 22.03.2021</b>		
	Seitens der ASEAG bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Alsdorfer-/Jülicher Straße verkehrenden ASEAG-Buslinien 6, EW5 und der Bushaltestelle „Dürwiß Freibad“ zurzeit ausreichend sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Dürwiß und Eschweiler Bushof bzw. nach Neu-Lohn, Aldenhoven und Jülich.	Die bestehende ausreichende Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV ist auch Teil der Begründung und wird unter Pkt.1.2 ‚Heutige Situation‘ (s. Seite 4) beschrieben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12	<b>Regionetz GmbH, Planung und Bau – Schreiben vom 18.03.2021</b>		
	<p>In den vom Bebauungsplan betroffenen und angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.</p> <p>Zu den Versorgungsanlagen müssen Regel-Mindestabstände eingehalten werden, ansonsten ist eine besondere Abstimmung mit der Fachabteilung der Regionetz GmbH durchzuführen.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsanlagen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung der Anlagen der Regionetz GmbH mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw. beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden die Versorgungsleitungen durch die Regionetz GmbH auf Kosten des Verursachers regelmäßig geprüft.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Es wird gebeten, dass sich die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einholt.</p>	<p>Im Bebauungsplanverfahren können hierzu keine Regelungen getroffen werden, da sich die Anregungen auf die konkrete Umsetzung beziehen.</p> <p>Die Regionetz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	<b>RWE Power Aktiengesellschaft, Abteilung Bergschäden – Schreiben vom 11.03.2021 sowie vom 17.03.2021</b>		
	<p>Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper ist mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.</p> <p>Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.</p> <p>Alle im Plangebiet befindlichen Anlagen sind außer Betrieb und werden nicht mehr benötigt.</p>	<p>Aufgrund der Lage im Bereich aufgeschütteter Böden wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche gekennzeichnet, unter der der Bergbau umgeht. In der Kennzeichnung werden entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Überbauung der aufgeschütteten Böden aufgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
14	<b>EBV GmbH – Schreiben vom 24.03.2021</b>		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich innerhalb der Berechtsame der EBV GmbH auf Steinkohle liegt. Zum Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB wird für nicht erforderlich erachtet.</p>	<p>Aufgrund der durch die Bergwerksfelder verbundenen schwierigen Boden- und Baugrundverhältnisse wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche gekennzeichnet, unter der der Bergbau umgeht. In der Kennzeichnung werden entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Überbauung der aufgeschütteten Böden aufgeführt. (s. hierzu auch Stellungnahme zu Pkt. 13, RWE)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>